

Rechtlicher Klärungsbedarf zum EEG

5. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

„Aktuelle Entwicklungen bei der Vergütung von Fotovoltaikanlagen“

9. Juli 2010



Klarstellungsbedarf

Übergeordnete Themen

Inbetriebnahme § 3 Nr. 5

- Klärung der notwendigen Voraussetzungen für die erstmalige Inbetriebsetzung.
- Beschluss der Clearingstelle (Hinweisverfahren 2010/1) bringt Klarstellung und Hinweis für praktische Umsetzung.
- Klarstellung im Wortlaut des EEG wäre dennoch wünschenswert.
- Unklar ist ferner wie Module zu beurteilen sind, die aus Gewährleistungsgründen ausgetauscht werden und wie die ausgetauschten Module behandelt werden, wenn sie an anderer Stelle wieder eingesetzt werden.

Klarstellungsbedarf

Übergeordnete Themen

Netzanschluss und Netzverträglichkeitsprüfung § 5

- Der Netzanschluss ist immer wieder Gegenstand strittiger Auslegung zwischen Anlagen- und Netzbetreiber.
- Klarstellung notwendig zu
 - a) In maßvollem Umfang Konkretisierung der Netzverträglichkeitsprüfung insbesondere hinsichtlich der Fristen/Abläufe (Zügigkeitsgebot) für die Datenübermittlung/Zuweisung des Verknüpfungspunktes sowie der Kostenübernahme (ggf. Zuweisung von Zuständigkeiten an BNetzA bzgl. Netzanschlussgebühren).
 - b) Sofern Netzbetreiber selbst Netzanschluss realisiert: Pflicht zur Benennung von dem Umfang der Maßnahme und dem Zügigkeitsgebot angemessenen Fristen für die Realisierung des Netzanschlusses.
 - c) Regelung über EAG möglich (siehe auch BEE-Stellungnahme zum EAG-Entwurf).
- Ggf. ergänzend als Verbändeempfehlung zu erarbeiten: Checkliste für Anlagenbetreiber zu einheitlicher Verfahrensweise und Veröffentlichung des üblichen Ablaufs/Fristen durch NB

Klarstellungsbedarf

Übergeordnete Themen

Einspeisemanagement § 11

- Das Einspeisemanagement ist derzeit für Anlagen ab 100 kWp Leistung vorgesehen. Bei einigen Netzbetreibern besteht im Zusammenhang mit dem EEG-Anlagenbegriff Unklarheit darüber, ob hiermit die einzelne Anlage, mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt oder das einzelne Modul im Sinne § 3 Nr. 1 und 6 EEG 2009 betrachtet werden muss.
- Einige Netzbetreiber haben bei Überschreitung der 100-kW-Marke von mehreren, kleineren Anlagen auf einem Grundstück die Einführung eines Einspeisemanagements (Rundsteuersignalempfänger, etc.) eingefordert.
- Klärungsbedarf: Es sollte eine anlagenbetreiberfreundliche und praktikable Klarstellung erfolgen, die z.B. sicher stellt, dass nicht Bestandsanlagen <100 kWp Leistung durch Zusammenfassung oder Bündelung nachträglich in das Einspeisemanagement fallen.

Klarstellungsbedarf

Übergeordnete Themen

Abgrenzung EnWG und EEG-Einspeisemanagement

- Sowohl EnWG § 13 Abs.1 als auch EEG § 11 lassen die Abschaltung von EEG-Anlagen unter gewissen Voraussetzungen zu.
- Abgrenzung in der Praxis schwer möglich.
- Klarstellungsbedarf: Abgrenzung EnWG und EEG / ggf. Einführung von Kriterien/technische Maßstäbe für die Voraussetzungen der Maßnahmen nach EnWG oder EEG.
- Entschädigungspflicht darf nicht über EnWG unterlaufen werden.
- Anwendungsbereich des §12 EEG muss auch auf Maßnahmen nach § 13/14 EnWG erweitert werden.

Klarstellungsbedarf

PV-Dachanlagen

Anlagendefinition beim Direktverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2010

- Es ist nicht eindeutig, ob §19 Abs.1 EEG auch auf die Größenbegrenzung nach § 33 Abs.2 EEG anwendbar ist.
- Es besteht Unklarheit über die Bemessungsgrundlage für die Größenbegrenzung (Direktverbrauch möglich bis 500kWp Leistung): Gilt die installierte Leistung oder die Einspeise-Leistung? Kann eine 600 kWp-Anlage mit 500 kWp in den Direktverbrauch gehen?
- Es besteht Unklarheit, wie die Größengrenzen beim angepassten Direktverbrauch im Falle von Anlagenerweiterungen bzw. bei der Errichtung weiterer Anlagen auf einem Grundstück mit bestehender PV-Anlage wirken.
- Kann auf einem Grundstück mit einer bestehenden PV-Anlage eine neu errichtete Anlage mit 500 kWp Leistung in vollem Umfang den Direktverbrauch nutzen?
- Klarstellung zur Größenbegrenzung und zum Verhältnis von § 19 Abs.1 EEG 2009 (vergütungsrechtliche Zusammenfassung mehrerer Anlagen) und § 33 Abs. 2 EEG 2009.

Klarstellungsbedarf

PV-Dachanlagen

Gebäudebegriff und dachintegrierte Anlagen

- Es besteht nach Wegfall des Fassadenbonus und der damit im alten EEG 2004 verbundenen Definition (§11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004) Unklarheit, ob dachintegrierte Anlagen in jedem Fall gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 vergütet werden können.
- Klärungsbedürftig: Gebäudedefinition (§ 33 Abs. 3 EEG 2009): Gilt „überdeckte bauliche Anlage“ auch, wenn Dachhaut fehlt bzw. die Module die Dachhaut und deren Funktionen ersetzen? (Siehe auch anhängiges Verfahren BGH, Gewächshaus).
- Klarstellung: PV-Module gelten als „Überdeckung“ des Daches.
- Fraglich ist, ob die entwickelten Kriterien für die Ermittlung, ob ein Gebäude „vorrangig dem Schutz von Menschen/Tieren/Sachen dient“, sachgerecht sind.

Klarstellungsbedarf

PV-Freiflächenanlagen

Flächenausnutzung auf Gewerbe- und Industrieflächen

- Neuregelung in § 32 Abs.3 Satz 3 EEG 2010: Vergütungsfähigkeit bei Festsetzung der Fläche als Gewerbe-/Industriegebiet nach § 8 oder 9 BauNVO. Bezug zu Flächen, die im Zeitraum 1.9.2003 bis 1.1.2010 festgesetzt wurden?
- Unklar: Können PV-Anlagen auch auf Flächen innerhalb eines Gewerbe-/ Industriegebietes vergütungsfähig errichtet werden, die der Festsetzung nach für eine andere Nutzung vorgesehen sind (Bsp. Verkehrs- und Wegeflächen, die sonst die nutzbare Fläche zerstückeln)?
- Klarstellung: Es sollte nicht die spezielle Festsetzung einzelner Flächen innerhalb des Gewerbe-/Industriegebietes, sondern vorrangig der Zweck des B-Plans (gewerblicher/industrieller Zweck) betrachtet werden.

Klarstellungsbedarf

PV-Freiflächenanlagen

PV-Freiflächenanlagen an Verkehrsflächen

- Nach angepasstem EEG sind PV-Freiflächenanlagen im Abstand von 110m an Autobahnen und Schienenwegen vergütungsfähig.
- Nicht eindeutig ist, wo die vergütungsfähige Fläche beginnt (befestigte Fahrbahn bei Schienenwegen: Gleisbett?) und welche planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergütungsfähigkeit erfüllt sein müssen (ggf. sind Flächen schon mit anderer Nutzung beplant).
- Wie müssen Sicherheitsflächen und Bauverbotszonen berücksichtigt werden?

Klarstellungsbedarf

PV-Freiflächenanlagen

Planfestgestellte Flächennutzung

- Bei nach § 38 BauGB planfestgestellten Flächen ist oftmals unklar, ob die vergütungsrelevanten Voraussetzungen nach § 32 Abs.2 Nr.2 EEG 2009 nach Ende der planfestgestellten Nutzung weiterhin vorliegen, da diese Fläche nach Ende der Nutzung u.U. als „unbeplante“ Fläche gilt.
- In der derzeitigen Situation wird in der Regel dann eine Neuaufrichtung eines B-Planes notwendig.
- Klarstellungsbedarf: Klarstellung, dass und welchen Rahmenbedingungen Vergütungsvoraussetzung auch nach Ende der planfestgestellten Nutzung fortwirkt (Bsp. Tagebauflächen, die nach der Nutzung renaturiert werden).

Klarstellungsbedarf

PV-Freiflächenanlagen

Übergangsregelung für Änderungen bei Freiflächenanlagen

- Der Verlust der Vergütungsfähigkeit von Anlagen auf Ackerflächen (gemäß § 32 Abs.3 Nr. 3 EEG 2009) sowie die zusätzliche Absenkung der Vergütung gilt nicht für Anlagen die vor dem 25.3.2010 einen beschlossenen B-Plan vorweisen können.
- Es besteht Unklarheit darüber ob hier ein endgültiger Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB, der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses oder ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vorliegen muss.
- Klarstellung: Eindeutige Definition „beschlossener Bebauungsplan“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit...



Kontakt:

Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar)

Rainer Brohm

Bereichsleiter Politik und Internationales

brohm@bsw-solar.de

www.solarwirtschaft.de